
Behörlose Motorradfahrer.

Von Taubst.-Oberlehrer Kiepert, 2. Vorsitzender des Regede.

Seit Monaten wird den in Berlin wohnenden Gehörlosen die Führung von Kleinkraftträdern von der Polizei verboten, sobald die Anschrift eines gehörlosen Motorradfahrers bekannt wird. Die Polizei stützt sich dabei auf die „Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr“, zweiter Abschnitt — Kleinkraftträder —. § 48,4 dieser Verordnung lautet: „Werden Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kleinkraftträdern ungeeignet ist, so kann ihr die für ihren Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde die Führung von Kleinkraftträdern dauernd oder zeitweise untersagen. Die Untersagung ist für das ganze Reich wirksam.“

Es ist dankbar zu begrüßen, daß das Gesetz Maßnahmen zuläßt, um ungeeigneten Personen die Führung der Kleinkraftträder zu verbieten, aber diesen Paragraphen auf die Gehörlosen anzuwenden, ist eine unbillige Härte. Nach meiner Meinung hat der Gesetzgeber nicht im entferntesten an die Gehörlosen gedacht. Derselbe Kampf